



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 3 / März 2012
19. Jahrgang, Folge 228

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ab 1. Jänner 2012

Veitstanz um den Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind

Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges

UStR 2000 Wartungserlass 2011

www.klientenservice.at



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schwierigkeit liegt nicht darin, die neuen Ideen zu finden, sondern darin, die alten loszuwerden.“

(John Maynard Keynes)

Sie halten nun mit der Klienten-Info März 2012 die zweite Ausgabe im neuen Design in Händen. Wir hoffen, dass die Kombination des neuen Layouts mit den gewohnt hochqualitativen Texten Ihren Geschmack trifft, und die Inhalte der März-Ausgabe für Sie wieder von Interesse sind.

Wir sind natürlich bestrebt, uns immer weiter zu verbessern. Wir halten es wie in einem chinesischen Sprichwort: „*Wer uns schmeichelt, ist unser Feind, wer uns tadelt ist unser Lehrer.“*

Daher freuen wir uns über Ihre Kritik oder Ihre Anregungen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse im vorhinein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Klienten-Info

Inhalt



Seite

- 3 Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ab 1. Jänner 2012
- 4 Veitstanz um den Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind
- 4 Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges
- 5 UStR 2000 Wartungserlass 2011
- 6 LStR 2002 – 2. Wartungserlass 2011
- 7 EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz
- 7 Verbraucherpreisindex
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ab 1. Jänner 2012 (BGBl I 139/2011 v. 28.12.2011)

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (eaKBG) kommt es zu folgenden Änderungen:

■ Maßgebende Einkünfte gem. § 8 (1)

Z 1. Bisher zählte bei Einkünften aus **nicht selbständiger Tätigkeit** ein Monat zur Gänze als Anspruchszeitraum, wenn der Anspruch auf eaKBG für mehr als der Hälfte des Monats (16 Tage Regelung) bestand. Nunmehr erfolgt die Umstellung auf **mehr als 23 Tage** (24 Tage Regelung).

Z 2. Ein **Pauschalzuschlag von 30%** zum laufenden Zuverdienst ersetzt nunmehr bei den Einkünften aus **selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb** sowie **Land- und Forstwirtschaft** – als Anpassung an nicht selbständige Tätigkeit – den Zuschlag der Sozialversicherungsbeiträge auf Grundlage früherer Einkünfte. Gleiches gilt gem. § 8b Abs. 1 Z 2 beim individuellen Grenzbetrag.

■ Zeitliche Begrenzung

bei der **individuellen Zuverdienstgrenze** auf das letzte Jahr vor der Geburt, maximal für das der Geburt drittvorangegangene Jahr gem. § 24a Abs. 3.

■ Anspruchsberechtigung gem. §§ 9 und 24

Die **Zuverdienstgrenze** für den Bezug des eaKBG wird von € 5.800,- auf **€ 6.100,-** erhöht. Anspruchsberechtigt sind nur jene Eltern, die in den letzten 6 Monaten vor der Geburt des Kindes durchgehend erwerbstätig waren und kein Arbeitslosengeld erhalten haben.

■ Sanktionen

bei Verweigerung der Mitwirkung oder Verstoß gegen Meldepflichten. Es kann eine Verwaltungsstrafe bis € 2.000,- verhängt werden.

■ Anmerkungen zum geltenden Recht

Fünf Varianten mit zusätzlichen **2–6 Monaten bei Väterkarenz** und je **2 Monate** für **armutsgefährdete Alleinerzieher**.

Kurzvarianten:

- Pauschalvariante: 12+2 Monate à € 1.000,-
- eaKBG: 12+2 Monate max. à € 2.000,- (80% des letzten Nettoeinkommens)

Lang-Pauschalvarianten:

- 15+3 Monate à € 800,-
- 20+4 Monate à € 624,-
- 30+6 Monate à € 436,-

Durch die **Zuverdienstgrenzen** (eaKBG € 6.100,- und € 16.200,- p.a. bzw. max. 60 % des letzten Bruttoeinkommens bei den Pauschalvarianten) sind Personen, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft beziehen, vom Bezug des KBG mehr oder weniger ausgeschlossen, da es wirtschaftsfremd ist, für die Karenzzeit den Betrieb einzustellen bzw. die Einkünfte zu reduzieren. Da helfen auch die o.a. Erleichterungen hinsichtlich der Angleichung an die nichtselbständige Tätigkeit mit dem Pauschalzuschlag und die Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim eaKBG nichts. Die Regelung für den Bezug des KBG eignet sich daher vornehmlich für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und Beamte, soweit diese im Erwerbsleben abkömmlich sind.



Veitstanz um den Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind

■ Rechtslage 2011

Ab 2011 wurde der AVAB ohne Kind (€ 364,- p.a) abgeschafft, aber durch die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages von € 400,- auf € 764,- p.a. für Niedrigpensionen entschärft. Dieser gebührte, wenn der Steuerpflichtige bei länger als 6-monatiger (Ehe-)Partnerschaft nicht dauernd getrennt lebte, die Pension € 13.100,- p.a. nicht überstieg und der (Ehe-)Partner höchstens € 2.200,- p.a. erzielte und kein Anspruch auf AVAB bestand. Diese Regelung wurde mit VfGH-Beschwerde bekämpft, mit Entscheidung vom 29. September 2011, G 27/11 aber als rechtens erkannt.

■ Rechtslage ab 2012

gem. § 33 Abs. 6 EStG

Durch das BBG 2012 wird der Betrag von € 13.100,- auf **€ 19.930,-** Jahrespension erhöht. Der **erhöhte PAB** von **€ 764,- p.a.** ist mittels Formular **E 30** (eine Anpassung an die neue Rechtslage ist erforderlich) bei der pensionsauszahlenden Stelle geltend zu machen. Er mindert direkt die Lohnsteuer bzw. wird als „Negativsteuer“ ausbezahlt, wenn die Steuer niedriger ist. Wird mittels Formular **L 1** eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragt, ist der erhöhte PAB auch dann zu beantragen, wenn er schon während des Jahres berücksichtigt worden ist, um eine Nachversteuerung zu vermeiden. Für die Ermittlung des Partner- Einkommens sind auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch endbesteuerte!) und Wochengeld einzubeziehen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg, ist dies binnen eines Monats der pensionsauszahlenden Stelle bekannt zu geben.

Privatnutzung eines Firmenfahrzeuges

■ Wer trägt den Schaden bei einem Unfall?

Verursacht ein Dienstnehmer einen Schaden bei der Privatnutzung, erhebt sich die Frage nach der Kostentragung. Nach dem **Dienstnehmerhaftpflichtgesetz** (DHG), in dem eine Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer geregelt ist, hängt es vom Grad des Versehens ab, ob der Dienstgeber den Schadenersatz mäßigen oder erlassen kann. In § 2 DHG sind die Kriterien hierfür angeführt: Ausmaß der Verantwortung, Grad der Ausbildung, mit der Tätigkeit verbundenes Wagnis etc. Bei entschuldbarer Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht. Für den OGH 8.8.2007, 9 ObA 90/07m waren in einem konkreten Fall, in dem eine Dienstnehmerin von der dienstlich vorgesehenen Fahrtroute abgewichen ist, für die **Anwendbarkeit des DHG** folgende **Kriterien** maßgeblich:

■ Wurde der Schaden durch ein Verhalten verursacht, das ausschließlich dem Privatinteresse des Dienstnehmers diene, kommt das DHG grundsätzlich nicht zur Anwendung.

■ Die Arbeitnehmerin ist deshalb von der Fahrtroute abgewichen, weil sie wegen Schmerzen ein Krankenhaus aufsuchte und bei der Einfahrt in die Garage die Höhenbeschränkung nicht beachtete.

Entscheidung des OGH: Der **Dienstnehmerin** ist nur leichte Fahrlässigkeit anzulasten. Sie kann sich zwar **nicht auf das DHG berufen**, der **Arbeitgeber** ist aber verpflichtet im Rahmen der **Fürsorgepflicht**, unter Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Interessen der Arbeitnehmerin, den **Schaden zu mindern** und zwar durch Inanspruchnahme seiner Kaskoversicherung.

■ Widerruf der Privatnutzung

(OLG Wien 13. März 2008, 9RA 150/07f)

Dem Arbeitnehmer wurde ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit der Privatnutzung eingeräumt. Das Gericht sieht darin eine **Entgeltkomponente** im Sinne des § 1154 ABGB (Anspruch auf das Entgelt). Die **Entziehung der Privatnutzung** kommt einer einseitigen Minderung des Entgeltes gleich, die unzulässig ist. Kommt die Naturalleistung nicht mehr infrage, ist **dem Arbeitnehmer** der Wert der Privatnutzung **abzugelten**. Wohl eine eher „wirtschaftsfremde“ Rechtsauslegung, der bei Vertragsabschluss bereits Rechnung getragen werden sollte!

■ Sachbezugswert

1,5 % vom Anschaffungswert (samt USt u. NoVA) wobei für **Gebrauchtwagen** von keinem geringeren Wert, sondern vom **Neuwert** auszugehen ist (VwGH 22.3.2010, 2008/15/0078) und die **Sonderausstattung** nur insoweit einzubeziehen ist, als sie werkseitig im Zeitpunkt der **Erstzulassung** vorhanden ist

(z.B. ABS, Klimaanlage, Autoradio etc.) und nicht von nachträglichen Einbauten.

Der maximale Sachbezugswert beträgt € 600,- pro Monat, er vermindert sich auf € 300,-, wenn im Monat weniger als 500 km privat gefahren werden. Wenn die privat gefahrenen km mit je 50 Cent gerechnet, um 50% niedriger als der normale Sachbezug sind, ist dieser Betrag steuerpflichtig.

Während die Fahrtkosten zwischen **Wohnung und Arbeitsstätte** steuerlich als privat gelten und mit dem Verkehrsabsetzbetrag (€ 291,- p.a.) bzw. dem Pendlerpauschale abgegolten sind, kommt es unter dem Titel der „Fahrtkostenvergütung“ zu einer **Minderung der Bemessungsgrundlage für die SV-Beiträge**. Besteht keine Möglichkeit ein öffentliches Verkehrsmittel zu

benützen, kann ein Viertel des Kilometergeldes (11 Cent pro km) abgesetzt werden, andernfalls pro Monat ein Zwölftel der Jahreskarte des öffentlichen Verkehrsmittels. Ein weiteres „Schmankerl“ für die Lohnverrechnung!

■ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Sie gelten **im Regelfall** nicht als betrieblich veranlasst und daher als **steuerpflichtiger Sachbezug**. Eine Ausnahme besteht für Poolfahrzeuge iZm. einer **Rufbereitschaft** bzw. Übernahme am Vorabend einer vom Wohnort anzutretenden **Dienstreise**. In diesem Fall gilt die Fahrt von der Arbeitsstätte zum Wohnort als im überwiegendem Interesse des Unternehmens und stellt keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, somit **kein Sachbezugswert**.

UStR 2000 Wartungserlass 2011

BMF-010219/0262-VI/4/2011 v. 23.11.2011

Einarbeitung des AbgÄG 2011, BBG 2011, der Glückspielgesetz-Novelle 2008, EU-Durchführungs-VO Nr. 282/2011 und Judikatur.

■ **Rz. 4 Gutscheine** (Geschenkbons, Geschenkmünzen) zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierten Dienstleistungen stellen keinen steuerbaren Vorgang dar und unterliegen auch **nicht** der **Anzahlungsbesteuerung**.

■ **Rz. 236 Organschaft**. Kriterien sind die finanzielle Eingliederung und die damit verbundenen Stimmrechte. Zwischen **Schwestergesellschaften** fehlt die finanzielle Eingliederung, sie können jedoch Teil eines Organträgers sein.

■ **Rz. 489** Ein **tauschähnlicher Umsatz** liegt vor, wenn ein Unternehmer für eine Sachzuwendung von einem eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt, als Gegenleistung vom Dienstnehmer eine Arbeitsleistung erhält. Verweis auf Rz. 66–73 betreffend unentgeltliche Sachzuwendungen.

■ **Rz. 644 Bemessungsgrundlage der USt**. Dazu zählen z.B. Verbrauchs-, Energie- und Vergnügungssteuern, Werbeabgabe und Altlastenbeitrag, nicht aber z.B. Spenden, **Subventionen**, Spielgewinne, echte Mitgliedsbeiträge, Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und durchlaufende Posten. Auch die **NoVA** ist **nicht Teil der Bemessungsgrundlage**, denn sie erhöht sich um den 20%-igen Zuschlag vom ungekürzten Entgelt und darf nicht um weitere Ausgaben (z.B. Porti, Personalaufwand etc.) gekürzt werden (Hinweis auf KI Nov. 2011).

■ **Rz. 679 Bemessungsgrundlage bei Eigenverbrauch**. Bei nach dem Lebensmittelgesetz nicht mehr verkehrsfähigen Waren ist sie Null.

■ **Rz. 854–862** Erläuterungen zu den Glücksspielumsätzen.

■ **Rz. 958–959 Steuerfreie ärztliche Praxisgemeinschaften**. Darunter fallen nunmehr auch **Gruppenpraxen** in der Rechtsform einer **GmbH**.

■ **Rz. 994** Da die **Kleinunternehmerbegünstigung** nur zusteht, wenn ein **inländischer Wohnsitz** besteht, werden die Voraussetzungen hierfür näher definiert.

■ **Rz. 1564** Die Frist für die Übermittlung von **Rechnungen per Telefax** oder **E-Mail** wird abermals **bis Ende 2012** verlängert, müssen aber mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen sein oder im EDI-Verfahren übermittelt werden.

■ **Rz. 1937** Zu den Krafträdern gehören auch: **Quads, Elektrofahräder** und **Selbstbalance-Roller**, die vom **Vorsteuerabzug ausgeschlossen** sind.

■ **Rz. 2601–2605b** Detaillierte Ausführungen zum **Übergang der Steuerschuld**.

■ **Rz. 2763–2764** Die Erleichterung betreffend USt-Vorauszahlung und Geltendmachung eines Überschusses bei Miethauseigentümern und Wohnungseigentumsgemeinschaften, wenn die Steuerschuld € 580,- nicht übersteigt, gilt **unabhängig von der Höhe des Vorjahresumsatzes**.

■ **Rz. 3921** Ab 1. Juli 2010 unterliegt der ig. Erwerb von Fahrzeugen der NoVA, ausgenommen der Erwerb durch befugte KFZ-Händler zur Weiterlieferung. Die NoVA ist beim ig. Erwerb nicht Teil der USt-Bemessungsgrundlage, sie erhöht sich vielmehr um den 20%-igen Zuschlag (vgl. Rz 644).

LStR 2002 – 2. Wartungserlass 2011

BMF-010222/0229-VI/7/2011 v. 14.12.2011

In die laufende Wartung wurden das AbgÄG 2011 und das InsolvenzrechtsÄG 2010, die Salzburger Steuerdialoge und Judikatur eingearbeitet. Hinweis auf **1. Wartungserlass 2011** vom 20. Juli 2011 (KI Nov. 2011).

■ Rz. 54a. Begünstigte Auslandstätigkeit § 3 Abs.1 Z 10 EStG

Erläuterungen hiezu erfolgten bereits in den KI Oktober 2011 und Jänner 2012, wo auf die Alternativen einer **Übergangsregelung für 2012** (Befreiung für 33% der Bezüge) und der **Dauerregelung ab 2012** (Befreiung von 60% der Bezüge maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) hingewiesen wurde.

Zeitliche Anwendbarkeit für:

2012

Rz. 70c–70g, 70w: Einsatzort bis 400 km Übergangsregelung
Rz. 70h–70w: Einsatzort über 400 km Dauerregelung

2013

Rz. 70h–70w: Dauerregelung auch für die Folgejahre

■ Rz. 70c–w

Die **Berechnung** der **Steuerbegünstigung** und die **Lohnzettelausstellung** werden an Hand zahlreicher Beispiele erläutert. Bei Beginn bzw. Beendigung der Auslandsentsendung während eines Lohnzahlungszeitraumes erfolgt die Aufteilung der LSt, SozV, DB und KommSt im Verhältnis der Inlands- und Auslandsbezüge, wie aus dem folgenden Beispiel **Rz 70 s** bei der Dauerregelung ersichtlich ist.

Sachverhalt: Monatsbezug € 2.500,-. 10 Tage Inland, 20 Tage Ausland

Berechnung:

	Bezug	SozV	Zwischensumme	LStfrei	LSt Bmgl
Inland 10d	833,33 EUR	-151,67 EUR	681,66 EUR	0,00	681,66 EUR
Ausland 20d	1.666,67 EUR	-303,33 EUR	1.363,34 EUR	60%: -818,- EUR	545,34 EUR
	2.500,- EUR	-455,- EUR	2.045,- EUR	-818,- EUR	1.227,- EUR

Lohnzettelausstellung L 16

	LZ-Art 1		LZ-Art 23		Summe
	Inland	KZ	Ausland	KZ	
Bruttobezug	833,33 EUR	210	1.666,67 EUR	210	2.500,- EUR
SozV	-151,67 EUR	230	-303,33 EUR	230	-455,- EUR
LStfrei	0,00	243	-818,- EUR	243	-818,- EUR
LSt Bmgl	681,66 EUR	245	545,34 EUR	245	1.227,- EUR
Anrech.LSt	43,71 EUR	260	34,97 EUR	260	78,60 EUR

Die Komplexität dieser Regelung artet zu einem Verwaltungsmonster der besonderen Art aus, die in der Ausstellung **gesonderter Lohnzettel** mittels Formular **L 16** für **Inlands- und Auslandsbezüge (4 Lohnzettel-Arten 1, 2, 8 und 23)** ihren Kulminationspunkt erreicht, wie aus den im Erlass angeführten zahlreichen Beispielen hervorgeht und damit der vielbeschworenen Verwaltungsvereinfachung krass widerspricht. Eine Herausforderung für die automatisationsunterstützte Lohnverrechnung für Programmierer und Anwender.

■ Rz. 565-573. Spendenbegünstigung

Beschreibung der begünstigten Einrichtungen nach Gesetz und Bescheid, sowie die unionskonforme Auslegung (vgl. KI Okt. 2011).

■ Rz. 1408. Lohnzettelarten

Zu den bisher bestehenden 22 Arten kommt – wie oben beschrieben – als 23. Lohnzettelart die für Auslandsbezüge gem. § 3 Abs. 1 Z 10 lt. AbgÄG 2011 hinzu.

■ Weitere Themen

Nachzahlungen im Insolvenzverfahren und Vertreterpauschale.

EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz BGBI. I 112/2011 EU-VAHG

Davon ist die Beitreibung von „Steuern und Abgaben aller Art, die von einem Mitgliedstaat oder dessen gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der lokalen Behörden, oder für diesen oder diese oder für die Europäische Union erhoben werden, ausgenommen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie Einfuhrumsatzsteuer, soweit diese von den Zollbehörden erhoben wird“ betroffen.

Ausgenommen sind ferner:

Sozialversicherungspflichtbeiträge, strafrechtliche Sanktionen und bestimmte Gebühren. Neben den Ersuchensauskünften ist für bestimmte Fälle auch die Spontanauskunft vorgesehen. Ausnahmen sind vorgesehen, wenn die Vollstreckung erhebliche wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten für den Schuldner bedeuten würden, der Abgabenspruch älter als 5 Jahre ist oder der Abgabenspruch unter € 1.500,- liegt.

Verbraucherpreisindex

Jahr	% zum Vorjahr	VPI 2010	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996	VPI 1986	VPI 1976
2008 Ø	3,2		107,0	118,3	124,5	162,8	253,1
2009 Ø	0,5		107,5	118,9	125,2	163,7	254,4
2010 Ø	1,9		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0
2011 Ø*	3,3	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4

Anschluss an KI/12/2011							
Okt 2011	3,4	104,0	113,9	125,9	132,5	173,3	269,4
Nov 2011	3,6	104,1	114,0	126,1	132,6	173,4	269,6
Dez 2011*	3,2	104,3	114,3	126,3	132,9	173,8	270,1

Quelle: www.statistik.at, Tel. 0800 501 544

* vorläufig

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Salzburger Steuerdialoge 2011: ESt, LSt, KSt, USt, BAO, NoVA, Int. StR.
- Vorratsdatenspeicherung ab 1. April 2012



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.